

HIER SPIELT DAS LEBEN



REGLEMENT ÜBER DIE KONFERENZ BERNER PFADIHEIME (KBPH)

Reglement vom	22. März 1995		
Änderungen vom	3. März 1995	(genehmigt vom Kantonalkomitee:	18. März 1998)
	2. März 1999	(genehmigt vom Kantonalkomitee:	8. Mai 1999)
	5. Mai 2001	(DV-Beschluss PKP-Statuten Art. 26c, Anpassung des Reglementes Art. 12)	
	24. Feb. 2004	(genehmigt vom Kantonalkomitee:	26. Feb. 2004)
	21. März 2006	(genehmigt vom Kantonalkomitee:	29. März 2006)
	1. März 2013	(genehmigt vom Kantonalkomitee:	24. April 2013)
	15. März 2016	(genehmigt vom Kantonalkomitee:	16. März 2016)

HIER SPIELT DAS LEBEN



SWISSLOS

Lotteriefonds
Kanton Bern

« Das Leben im Freien und die Lager [im Zelt oder im Haus, das heisst auch im Pfadiheim] sind das eigentliche Ziel der Pfadfinderei und der

Schlüssel

zu ihrem Erfolg....»

Pfadigründer Robert Baden-Powell / Bi-Pi
(1912)



HIER SPIELT DAS LEBEN



Für die meisten Pfadi ist das Pfadiheim Zentrum und Basis für viele Pfadiaktivitäten. Bei keiner andern Jugendorganisation sind die Jugendvereine so eng mit „ihrem Heim“ verbunden.

Wir fördern die Berner Pfadiheime!
Konferenz Berner Pfadiheime (kbph.ch)
mit Unterstützung von

SWISSLOS

Lotteriefonds
Kanton Bern

PFADI KANTON BERN (PKB) REGLEMENT

DER KONFERENZ BERNER PFADIHEIME

I. Allgemeine Bestimmungen

Konferenz Berner Pfadiheime (KBPH)	<p>Art. 1 Die Konferenz Berner Pfadiheime (KBPH) ist ein Organ der Pfadi Kanton Bern (PKB). Sie ist für die Belange der Pfadiheime zuständig.</p>
Ziele und Zweck	<p>Art. 2 ¹ Die KBPH will dazu beitragen, dass die Berner Pfadiheime gut unterhalten werden können und dadurch den Pfadi geeignete Lokale und Häuser für ihre Aktivitäten, Lager und Ausbildungskurse zur Verfügung stehen. Sie fördert und unterstützt deshalb die Berner Pfadiheim-Trägerorganisationen, sie vertritt deren Interessen gegenüber Aussen (Kant. Lotteriefonds, beco / Berner Wirtschaft usw.) und trägt dazu bei, dass die Berner Pfadiheime als bedeutendes «dezentrales KUSPO» (Kurs-, Sport- und Ausbildungszentrum) sowie ein Jugend- und Freizeithaus wahrgenommen und anerkannt werden. Sie unterstützt die Heimträgerorganisationen beim Ausbau der Pfadiheime zu behindertenfreundlichen Unterkünften. ² Darüber hinaus kann die KBPH Aufgaben von der Pfadi Kanton Bern (PKB) übernehmen, welche Lokalitäten, Häuser und Lagerplätze betreffen.</p>
Reglement KBPH	<p>Art. 3 Das Reglement regelt die Einzelheiten der KBPH, namentlich</p> <ul style="list-style-type: none">- die Voraussetzungen zur Anerkennung eines Pfadiheimes (Definition)- die Mitgliedschaft in der KBPH- die Organisation der KBPH- die Zuständigkeiten von Versammlung KBPH und Leitung KBPH- die Verwaltung des „Fonds Berner Pfadiheime“ (Fonds BPH)<ul style="list-style-type: none">- die Gewährung von Darlehen an Heimträgerorganisationen- die jährlichen Beiträge der Mitglieder KBPH- den Verwendungszweck der Fondsmittel- die Zeichnungsberechtigung der KBPH- die weiteren Aufgaben gemäss Art. 2²
Definition „Pfadiheim“	<p>Art. 4 ¹ Als Pfadiheim gelten Räumlichkeiten und Häuser, die aufgrund der Zweckbestimmungen der Trägerorganisation und gleichzeitig aufgrund der Eigentumsverhältnisse, von dinglichen Rechten oder aufgrund eines langfristigen Vertragsverhältnisses dauernd oder vorrangig für den Pfadibetrieb zur Verfügung stehen.</p>
Definition „Berner Pfadiheim“	<p>² Als „Berner Pfadiheim“ gelten alle Räumlichkeiten und Häuser, deren Trägerorganisation Mitglied der KBPH und damit Kollektivmitglied der PKB sind (vgl. Art. 5).</p>
Trägerorganisationen Berner Pfadiheime (Mitglieder KBPH)	<p>Art. 5 ¹ Trägerorganisationen, welche als Mitglied in die KBPH aufgenommen werden möchten, müssen juristische Personen mit Sitz im Kanton Bern sein. Der Zweck muss im Bau oder Betrieb eines Pfadiheimes oder mehrerer Pfadiheime liegen. Diese Pfadiheime müssen der Definition in Artikel 4 entsprechen. Die Pfadiheime müssen zudem vorrangig einer Abteilung, einem Korps oder einem Bezirk der Pfadi Kanton Bern oder der Pfadi Kanton Bern selber zur Verfügung stehen. ² Alle Mitglieder KBPH sind gleichzeitig Kollektivmitglied der Pfadi Kanton Bern. Sie können je mit einer Delegierten oder einem Delegierten an der Delegiertenversammlung PKB teilnehmen. Diese Delegierten haben nur beratende Stimme.</p>
Assoziierte Mitglieder	<p>³ Wenn eine Trägerorganisation eines Pfadiheimes mit Sitz im Kanton Bern nicht alle Bedingungen gemäss Art. 5¹ erfüllt, kann sie durch Beschluss der Leitung KBPH und im Einverständnis des Kantonalkomitees als Assoziiertes Mitglied in die KBPH aufgenommen werden. Dies gilt insbesondere für die</p>

Internationalen Pfadizentren im Kanton Bern. Einzelheiten werden in einer Vereinbarung geregelt, wobei Art. 6² zu berücksichtigen ist.

Unterstützungsberechtigung

Art. 6

¹ Von den Angeboten der KBPH (Subventionen aus dem „Fonds BPH“, Darlehen für Pfadiheimbauten, Dienstleistungen) können nur Trägerorganisationen von Berner Pfadiheimen profitieren, die Kollektivmitglied der KBPH und der PKB sind.

² Assoziierte Mitglieder der KBPH partizipieren am Informationsfluss der KBPH, profitieren von Dienstleistungen der KBPH und werden zu den Versammlungen und Seminarien der KBPH eingeladen. Die KBPH vertritt auch die Interessen der Assoziierten Mitglieder gegenüber Dritten (Kant. Lotteriefonds, beco / Berner Wirtschaft, Kant. Behörden und Kant. Verwaltung, Tourismusorganisationen usw.).

Assoziierte Mitglieder erhalten keine Beiträge aus dem Fonds BPH (Art. 16).

³ Für Dienstleistungen an Heimträgerorganisationen, die nicht Mitglied der KBPH sind, können Aufwandbeiträge erhoben werden.

Aufgaben der KBPH

Art. 7

Die KBPH hat folgende Aufgaben:

- a) Sie vertritt die Interessen der Mitglieder KBPH innerhalb der Pfadi Kanton Bern und gegen aussen.
- b) Sie verwaltet den „Fonds Berner Pfadiheime“ und kann im Rahmen der Richtlinien Darlehen an Heimträgerorganisationen gewähren.
- c) Sie kann Dienstleistungen an die Mitglieder KBPH anbieten.
- d) Die Versammlung KBPH und deren Leitung erledigen im Rahmen des vorliegenden Reglementes alle Arbeiten selbstverantwortlich.
- e) Die Versammlung KBPH oder die Leitung KBPH können dem Kantonalkomitee PKB bis zwei Wochen vor der Delegiertenversammlung PKB schriftlich Ergänzungsanträge für die DV PKB einreichen.
- f) Ein Mitglied der KBPH-Leitung ist verantwortlich für die Kontakte zum Kant. Lotteriefonds (Gesuchswesen für Pfadiheimträgerorganisationen).
- f) Sie kann im Auftrag von beco (Berner Wirtschaft) bei den Trägerorganisationen von Berner Pfadiheimen die Kant. Beherbergungstaxe einziehen und dafür sorgen, dass von dieser Tourismusabgabe die Heimträgerorganisationen auch profitieren können (Werbung für die Pfadiheime als Gruppenunterkunft und mietbare Räume).

II. Mitgliedschaft

Aufnahme in die KBPH

Art. 8

¹ Die Trägerorganisationen von BPH haben ein Aufnahmegesuche an die Leitung der KBPH einzureichen. Aus den Unterlagen muss ersichtlich sein, dass die Aufnahmebedingungen gemäss Art. 4 dieses Reglementes erfüllt sind.

² Nach Prüfung der Unterlagen durch die Leitung KBPH geht das Aufnahmegesuch mit einem Antrag weiter an das Kantonalkomitee PKB, das über die Aufnahme als Kollektivmitglied in die KBPH und in die Pfadi Kanton Bern entscheidet (im vorliegenden Reglement als „Mitglied KBPH“ bezeichnet). Wird die Aufnahme verweigert, besteht eine Rekursmöglichkeit an die Delegiertenversammlung PKB, welche abschliessend entscheidet.

- 3 -

Austritt, Ausschluss

Art. 9

¹ Ein Mitglied KBPH kann auf Ende Jahr mit schriftlicher Erklärung den Austritt aus der KBPH geben. Das austretende Mitglied ist verpflichtet, den Jahresbeitrag auch im Austrittsjahr noch zu entrichten. Die in den letzten zwei Jahren (Austrittsjahr und Vorjahr) bezahlten Beiträge aus dem Fonds BPH müssen zurückerstattet werden. Das austretende Mitglied KBPH verliert jeglichen Anspruch auf das Vermögen im Fonds BPH. Bei einem Wieder-

eintritt gibt es frühestens nach zwei Jahren wiederum Beiträge aus dem Fonds BPH.

² Über den Ausschluss eines Mitgliedes KBPH entscheidet das Kantonalkomitee PKB auf Antrag der Leitung KBPH, resp. nach Rücksprache mit der Leitung KBPH. Ein Ausschlussgrund ist unter anderem, wenn ein Mitglied KBPH oder dessen Heim/e nicht mehr den Bedingungen in Art. 4³ der Statuten PKB und Art. 4¹ dieses Reglementes entsprechen. Es besteht eine Rekursmöglichkeit an die DV PKB, welche abschliessend entscheidet.

III. Versammlung KBPH

Zusammensetzung Art. 10
Die Versammlung KBPH setzt sich aus je einer Vertreterin oder einem Vertreter der Mitglieder KBPH und aus der Leitung KBPH zusammen.

Geschäftsordnung Art. 11
¹ Die Versammlung KBPH wird nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich durch die Leitung KBPH einberufen. Fünf oder mehr Mitglieder KBPH oder das Kantonalkomitee PKB können die Einberufung einer ausserordentlichen Versammlung KBPH verlangen. Die Einladung erfolgt mindestens drei Wochen vor der Versammlung KBPH unter Angabe der Traktanden.

² Jede anwesende Vertreterin oder jeder anwesende Vertreter eines Mitgliedes KBPH hat eine Stimme. Die Mitglieder der Leitung KBPH haben nur beratende Stimme, es sei denn, sie seien gleichzeitig Vertreterin oder Vertreter eines Mitgliedes KBPH.

³ Über die Beschlüsse der Versammlung KBPH wird Protokoll geführt, das an alle Mitglieder KBPH, die Leitung KBPH sowie an die Kantonalpräsidentin oder den Kantonalpräsidenten verteilt wird.

⁴ Zur Vermeidung von unnötigen ausserordentlichen Versammlungen KBPH können bestimmte Fragen den Mitgliedern KBPH auf schriftlichem Wege unterbreitet werden. Entscheide auf dem Korrespondenzweg sind Beschlüssen der Versammlung KBPH gleichgestellt.

⁵ Für die Versammlung KBPH gelten die Abstimmungs- und Wahlregeln, wie sie in den Statuten der PKB festgehalten sind.

Aufgaben und Kompetenzen Art. 12
Die Versammlung KBPH hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:
a) Sie schlägt der Delegiertenversammlung PKB die Mitglieder für die Leitung KBPH zur Wahl für eine Amtsdauer von zwei Jahren vor (ohne die Vertretung des Kantonalkomitees in der Leitung KBPH). Wiederwahlen sind unbeschränkt möglich.
b) Sie beschliesst über Änderungen des Reglementes KBPH, welche das Kantonalkomitee der PKB zu genehmigen hat.
c) Sie genehmigt die von der Leitung KBPH vorgeschlagenen „Subventionsgrundsätze“ und Richtlinien zur Einstufung der Pfadiheime.
d) Sie genehmigt den Jahresbericht der Leitung der KBPH sowie den Rechnungsabschluss des „Fonds BPH“. Sie erteilt der Leitung KBPH Décharge für die Kassenführung des Fonds.
e) Sie genehmigt auf Antrag der Leitung KBPH die Höhe des Mitgliederbeitrages für das Folgejahr (Fr. pro Einstufungspunkt, vgl. Art. 19 / 20).

- 4 -

f) Sie kann Anträge an die Leitung KBPH, das Kantonalkomitee oder die Delegiertenversammlung PKB stellen.

g) Sie behandelt alle Fragen, welche ihr vom Kantonalkomitee, der Leitung KBPH oder von Mitgliedern der KBPH unterbreitet werden.

IV. Leitung KBPH

Zusammensetzung Art. 13
¹ Sie setzt sich zusammen aus:

Konstituierung	<ul style="list-style-type: none"> - mindestens 5 Mitgliedern, welche auf Antrag der Versammlung KBPH von der Delegiertenversammlung PKB gewählt werden - einer Vertreterin oder einem Vertreter des Kantonalkomitees PKB (mit Stimmrecht), welche/r vom Kantonalkomitee PKB gewählt wird <p>² Sie konstituiert sich selber. Ein CO-Präsidium ist möglich.</p>
Aufgaben und Kompetenzen:	<p>Art. 14</p> <p>Die Leitung KBPH hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Sie beruft die Versammlung KBPH ein und leitet deren Sitzungen. b) Sie unterhält die Verbindungen innerhalb der PKB und zu Behörden sowie Institutionen. c) Sie vertritt im Auftrag der Versammlung KBPH die gemeinsamen Interessen der Mitglieder KBPH gegen aussen (z.B. Vernehmlassungen bei Gesetzen, welche die Pfadiheime betreffen / Anträge an Behörden) sowie gegenüber SWISSLOS, Kant. Lotteriefonds, beco (Berner wirtschaft) und Tourismusorganisationen. d) Sie stellt der Versammlung KBPH Antrag für die Festsetzung der Jahresbeiträge der Mitglieder KBPH und zieht die Jahresbeiträge der Mitglieder KBPH ein. e) Sie verwaltet den „Fonds BPH“ und ist bestrebt, diesen zu öffnen. f) Sie erarbeitet die Subventionsgrundsätze für den Fonds BPH. g) Sie erarbeitet Richtlinien zur Einstufung der Pfadiheime, welche von der Versammlung KBPH zu genehmigen sind. h) Sie gewährt auf Gesuch hin Subventionsbeiträge an Mitglieder KBPH aus dem Fonds BPH im Rahmen der Subventionsgrundsätze. i) Sie gewährt den Mitgliedern KBPH zinsgünstige Darlehen aus Mitteln der KBPH gemäss den Richtlinien für die Gewährung von Pfadiheimdarlehen. k) Sie sammelt Gesuche von Mitgliedern KBPH für bauliche Massnahmen bei Pfadiheimen für Beiträge aus dem Lotteriefonds der Kantonalen Polizei- und Militärdirektion, beurteilt sie und leitet sie an den Kant. Lotteriefonds weiter. l) Sie koordiniert die Dienstleistungen der KBPH für die Mitglieder KBPH. m) Sie kann gemäss der Vereinbarung mit der beco (Berner Wirtschaft) bei den Mitgliedern KBPH die Kant. Beherbergungstaxe einziehen und diese weiterleiten. n) Sie vertritt die Interessen der PKB in der „Genossenschaft Raum für Sport“ (GRS). p) Sie übernimmt alle Aufgaben im Zusammenhang mit Pfadiheimfragen der PKB, welche statutarisch oder reglementarisch nicht ausdrücklich einem andern Organ zugeordnet sind. q) Sie verfasst einen Jahresbericht zu Handen der Versammlung KBPH und der Delegiertenversammlung PKB. r) Sie kann an das Kantonalkomitee PKB und die Delegiertenversammlung PKB Anträge stellen. <p>Art. 15</p> <p>¹ Die KBPH wird gegen aussen generell verpflichtet durch die Kollektivunterschrift, der Präsidentin / des Präsidenten oder der Vizepräsidentin / des Vizepräsidenten mit einem weiteren Leitungsmitglied.</p> <p>² Innerhalb der KBPH können besondere Regelungen getroffen werden. Für den Zahlungsverkehr hat die Kassierin / der Kassier Einzelunterschrift.</p>
Zeichnungsberechtigung	<p>¹ Die KBPH wird gegen aussen generell verpflichtet durch die Kollektivunterschrift, der Präsidentin / des Präsidenten oder der Vizepräsidentin / des Vizepräsidenten mit einem weiteren Leitungsmitglied.</p> <p>² Innerhalb der KBPH können besondere Regelungen getroffen werden. Für den Zahlungsverkehr hat die Kassierin / der Kassier Einzelunterschrift.</p>

- 5 -

V. Fonds Berner Pfadiheime (Fonds BPH)

Fonds BPH	<p>Art. 16</p> <p>¹Der Fonds BPH wird gespiesen durch</p> <ul style="list-style-type: none"> - jährliche Beiträge der Mitglieder KBPH - Beiträge der PKB im Rahmen des von der Delegiertenversammlung PKB genehmigten Budgets - Sponsorenbeiträge - Beiträge von Institutionen und Dritter - Zinserträge
Äufnung	
Verwendung	<p>² Aus dem Fonds BPH werden im Rahmen der Subventionsgrundsätze bezahlt:</p>

	<p>a) Beiträge an planbaren Unterhalt und kleinere Renovationen, welche der Kant. Lotteriefonds nicht finanziell unterstützt</p> <p>b) Beiträge an planbare Anschaffungen (ohne Verbrauchsmaterial)</p> <p>c) Beiträge an Kosten, welche der Sicherheit in den Heimen dienen (inkl. Serviceverträge)</p> <p>d) Beiträge an die Werbung für Vermietungen der Pfadiheime, wobei gemeinsame Werbepattformen genutzt werden sollen</p> <p>e) Ausgaben der KBPH (Versammlung KBPH und Leitung KBPH) für Administration, Information / PR, Beratungen u.a.</p>
Gesuchseinreichung	⁴ Beiträge werden nur aufgrund von Absichtserklärungen zugesichert und nach Einreichung der Rechnungen und Zahlungsbelege ausbezahlt. Für ausgeführte Arbeiten und getätigte Anschaffungen und Werbungen vor der Gesuchseinreichung werden keine Beiträge bezahlt.
Rückzahlungspflicht	⁵ Falls ein Mitglied KBPH aus der KBPH austritt, sind alle in den letzten zwei Jahren (Austrittsjahr und Vorjahr) ausgerichteten Beiträge aus dem Fonds BPH zurückzuerstatten.
Beitragshöhe	⁶ Die maximal pro Mitglied mögliche jährliche Beitragshöhe aus dem Fonds BPH richtet sich nach dem Einstufungstotal (vgl. Art. 21) des gesuchstellenden KBPH-Mitgliedes. Die Leitung KBPH kann einem KBPH - Mitglied die Beiträge aus dem Fonds BPH erhöhen, wenn es im Vorjahr Informations-, PR- oder Werbeaktionen für SWISSLOS, Kant. Lotteriefonds und die KBPH durchgeführt hat („Bonussystem KBPH“). Die Beiträge richten sich zudem nach den finanziellen Möglichkeiten des Fonds BPH. Einzelheiten werden in Subventionsgrundsätzen festgelegt.
Kontrollstelle	Art. 17 Die Kontrollstelle der PKB prüft auch die Rechnungsführung des Fonds BPH. Sie erstattet der Versammlung KBPH schriftlichen Bericht. Die Versammlung KBPH genehmigt die Rechnung des Fonds BPH und erteilt Décharge.

VI. Darlehen der KBPH für Heimbauten

	Art. 18
Grundsatz	¹ Die KBPH kann an Mitglieder der KBPH für Heimbauten (Neubauten, Umbauten, Erweiterungen, Sanierungen, Erschliessungen) zinsgünstige Darlehen gewähren.
Mittel	² Unter der Berücksichtigung der Jahresrechnung KBPH und der notwendigen Liquidität legt die Leitung KBPH den für Darlehen zur Verfügung stehenden Betrag fest. Das Kantonkomitee PKB legt periodisch fest, welchen verzinslichen Betrag die PKB im Maximum der KBPH nach Bedarf für Heimbaudarlehen zur Verfügung stellen kann.
Richtlinien	³ Einzelheiten werden in den „Richtlinien für die Gewährung von Pfadiheimdarlehen“ geregelt. Diese können von der Leitung KBPH abgeändert werden.

- 6 -

VII. Jährliche Beiträge der Mitglieder KBPH

	Art. 19
Grundsätze	¹ Jedes Mitglied KBPH bezahlt einen jährlichen Beitrag in den Fonds BPH, dessen Höhe auf Antrag der Leitung KBPH von der Versammlung KBPH für das Folgejahr beschlossen wird. ² Diese Beiträge sind abgestuft nach den Heimkategorien gemäss Art. 20. Die Einstufung der Pfadiheime erfolgt durch die Leitung KBPH nach Angaben der Mitglieder KBPH. ³ Assoziierte Mitglieder der KBPH bezahlen einen in der Vereinbarung (vgl. Art.5 ³) festgelegten Jahresbeitrag an die KBPH.

Art. 20

Einstufung der Pfadiheime	<p>¹ Die Pfadiheime werden je nach Ausbaustandard und Vermietungsmöglichkeiten in verschiedene Kategorien eingeteilt. Die Einstufungsrichtlinien erlässt die Versammlung KBPH auf Antrag der Leitung KBPH.</p> <p>² Die Leitung der KBPH ordnet periodisch eine Neueinstufung aller Pfadiheime an.</p> <p>³ Versäumt ein Mitglied KBPH die fristgerechte Neueinstufung oder ist eine Einstufung nachweisbar nicht richtig, kann die Leitung KBPH die Einstufung eines Heimes in eigener Kompetenz vornehmen.</p>
---------------------------	---

VIII. Übrige Bestimmungen

Haftung	<p>Art. 21 Jede persönliche Haftung der Mitglieder in den Organen der PKB und der KBPH für Verbindlichkeiten der KBPH sind ausgeschlossen. Die Vermögen der einzelnen Mitglieder KBPH bleiben unangetastet.</p>
Rekurse	<p>Art. 22 Gegen Entscheide der Leitung KBPH, insbesondere betreffend Einstufung in die Beitragskategorie, Beitragsleistungen aus dem Fonds BPH sowie Darlehensgewährungen, besteht eine Rekursmöglichkeit beim Kantonalkomitee PKB, das endgültig entscheidet.</p>
Reglements-genehmigung	<p>Art. 23 ¹ Das Reglement über die Konferenz Berner Pfadiheime (KBPH) wurde am 22. März 1995 vom Kantonalkomitee der Pfadi Kanton Bern (PKB) genehmigt und trat sofort ins Kraft.</p> <p>² Seither gab es folgende Reglementsänderungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Änderungen vom 3.3.98, genehmigt vom Kantonalkomitee PKB: 18.3.98 - Änderungen vom 2.3.99, genehmigt vom Kantonalkomitee PKB: 8.5.99 - Anpassung des Reglementes Art. 12 nach Änderung der PKB-Statuten Art. 26c durch die Delegiertenversammlung PKB - Änderungen vom 24.2.04, genehmigt vom Kantonalkomitee PKB: 26.2.04 - Änderungen vom 21.3.06, genehmigt vom Kantonalkomitee PKB: 29.3.06 - Änderungen vom 1.3.13, genehmigt vom Kantonalkomitee PKB: 24.4.13
Reglementsänderungen	<p>³ Das vorliegende Reglement KBPH kann durch die Versammlung KBPH geändert werden. Das Kantonalkomitee hat anschliessend das Reglement KBPH zu genehmigen.</p> <p>² Das Vermögen des Fonds BPH muss in jedem Fall - auch bei einer Auflösung der KBPH - für die Unterstützung von Berner Pfadiheimträgerorganisationen verwendet werden und darf nicht zweckentfremdet werden.</p>

- 7 -

KONFERENZ BERNER PFADIHEIME (KBPH)

Der Präsident:

Der Vizepräsident:

Heinz Jenni / Murmle

Bernhard von Zenker / Zirku

Genehmigung des Reglementes Konferenz Berner Pfadiheime

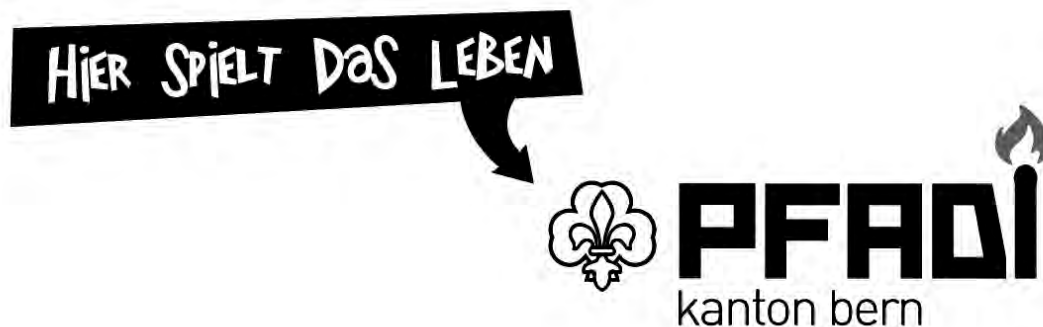
Das Kantonalkomitee der Pfadi Kanton Bern hat die am 15. März 2016 von der Versammlung KBPH beschlossenen Änderungen des Reglementes KBPH an seiner Sitzung vom 16. März 2016 genehmigt.

PFADI KANTON BERN

Für das Kantonalkomitee:

Pascale Leuenberger / Squirrel
Präsidentin PKB

André Burri / Pallas
Vizepräsident PKB



STATUTEN DER PFADI KANTON BERN (PKB)

(Statuten vom 16.1.1988 mit Änderungen bis 14.11.2008 sowie den
Anträgen an die DV PKB vom 4. November 2016)

Artikel, welche die KBPH betreffen

- Art. 2 Zweck** ⁴ Der Kantonalverband fördert die Trägerorganisationen der Pfadiheime gemäss Art. 4 Abs. 3. Für verbandseigene Liegenschaften und Heime kann der Kantonalverband einen Heimverein einsetzen.
- Art. 4 Mitglieder** Der Kantonalverband besteht aus Aktiv- und Ehrenmitgliedern sowie den Mitgliedern der Konferenz Berner Pfadiheime.
- ³ Als Mitglieder der Konferenz Berner Pfadiheime (KBPH) können juristische Personen (Trägerorganisationen) mit Sitz im Kanton Bern aufgenommen

werden, deren Zweck im Bau sowie Unterhalt eines Pfadiheimes besteht. Die Pfadiheime müssen dauernd und vorrangig einer Abteilung, einem Corps oder einem Bezirk der Pfadi Kanton Bern oder der Pfadi Kanton Bern selber zur Verfügung stehen. Die Voraussetzungen zur Anerkennung als Pfadiheim umschreibt das Reglement über die Konferenz Berner Pfadiheime (KBPH). Als „Berner Pfadiheim“ gelten alle Räumlichkeiten und Häuser, deren Trägerorganisation Mitglied der KBPH und damit Kollektivmitglied der PKB sind.

Art. 5 Aufnahme ² Über die Aufnahme einer Trägerorganisation eines Berner Pfadiheims als Mitglied der Konferenz Berner Pfadiheime entscheidet das Kantonalkomitee auf Antrag der Leitung der Konferenz Berner Pfadiheime. Es besteht eine Rekursmöglichkeit an die Delegiertenversammlung, welche abschliessend entscheidet.

Art. 6 Austritt, Ausschluss und Rekurs ¹ Die Mitgliedschaft erlöscht durch Austritt oder Ausschluss.
² Über den Ausschluss eines Mitglieds der Konferenz Berner Pfadiheime entscheidet das Kantonalkomitee auf Antrag der Leitung der KBPH. Es besteht eine Rekursmöglichkeit an die Delegiertenversammlung, welche abschliessend entscheidet.

Art. 12 Organisation Die Organe des Kantonalverbandes sind:
e) die Konferenz Berner Pfadiheime (KBPH) mit der Leitung als Organ für alle Belange der Pfadiheime
f) die Rechnungsrevisorinnen und Rechnungsrevisoren als Kontrollstelle.

4.1 Kantonale Delegiertenversammlung (DV)

Art. 13 Zusammen- setzung ³ Jedes Mitglied der KBPH hat Anspruch auf einen Delegierten.

Art. 14 Geschäftsord- nung der DV ¹ Die DV tritt ordentlicherweise jährlich mindestens einmal zusammen. ... Die Abteilungen, Bezirke, die KBPH und deren Leitung sind mindestens vier Wochen zuvor schriftlich einzuladen und die Traktandenliste ist bekanntzugeben. Die Abteilungen, Bezirke und die Versammlung oder die Leitung der Konferenz Berner Pfadiheime haben spätestens zwei Wochen vor der DV allfällige Ergänzungsanträge für die Traktandenliste dem Kantonalkomitee schriftlich zu unterbreiten. Die Zusatztraktanden sind den Abteilungen, Bezirken sowie den Mitgliedern und der Leitung der KBPH zur Kenntnis zu bringen.

Art. 15 Beschluss- fassung ¹ Ein Stimmrecht besitzen die Delegierten der Abteilungen und der Bezirke. Die Mitglieder der Kantonale Leitung und des Kantonalkomitees sowie die Delegierten der Mitglieder der KBPH und die Mitglieder der Leitung der KBPH haben nur beratende Stimme, es sei denn, sie seien gleichzeitig Delegierte einer Abteilung bzw. eines Bezirks. ...

Art. 17 Aufgaben Der DV stehen folgende Obliegenheiten zu:
a) sie wählt für eine Amtsdauer von zwei Jahren:
- die Mitglieder der Leitung der KBPH (auf Antrag der Versammlung der KBPH, ausgenommen die Vertreterin bzw. den Vertreter des Kantonalkomitees)
b) sie genehmigt die Jahresberichte der Kantonalen Leitung, des Kantonalkomitees und nimmt Kenntnis vom Bericht der Leitung der KBPH
h) sie ist Rekursinstanz bezüglich Aufnahme in und Ausschluss aus der KBPH

4.3 Das Kantonalkomitee

Art. 22 Aufgaben ¹ Das Kantonalkomitee ist das Verwaltungsorgan. Es ist vorbehaltlich der Zuständigkeit der Konferenz Berner Pfadiheime verantwortlich im organisatorisch-administrativen Bereich und unterstützt die Kantonale Leitung in ihrer Arbeit. Das Kantonalkomitee

- f) nimmt auf Antrag der Leitung der KBPH Trägerorganisationen der Berner Pfadiheime auf
- g) beschliesst über den Ausschluss aus der KBPH
- h) genehmigt das Reglement über die KBPH
- i) wählt eines seiner Mitglieder in die Leitung der KBPH
- k) ist Rekursinstanz für Beschlüsse der Leitung der KBPH

4.5 Konferenz Berner Pfadiheime (KBPH)

Art. 26 Reglement Das Reglement regelt die Einzelheiten der KBPH, namentlich die Zuständigkeiten von Versammlung und Leitung, deren Aufgaben und Zusammensetzung.

Art. 27 Die Rechnungsrevisorinnen/-revisoren
 Sie prüfen jedes Jahr die Rechnungsführung der KBPH und erstatten der Versammlung der KBPH einen schriftlichen Bericht.

Art. 28 Finanzen ² Für die Förderung der Pfadiheime führt der Kantonalverband unter der Verantwortung der KBPH eine gesonderte Rechnung unter der Bezeichnung "Fonds Berner Pfadiheime". Der Fonds wird durch jährliche Beiträge der Mitglieder der KBPH sowie durch Unterstützungsbeiträge Dritter gespeisen. Das Reglement der KBPH sowie die "Subventionsgrundsätze" regeln die Einzelheiten. Das Fondsvermögen muss in jedem Fall - auch bei einer Auflösung der KBPH - für die Unterstützung von Trägerorganisationen von bernischen Pfadiheimen verwendet werden.

³ Die KBPH kann an Mitglieder der KBPH für Heim-bauten zinsgünstige Darlehen gewähren.

Art. 31 Zeichnungsberechtigung ³ Das Reglement der KBPH regelt die Zeichnungsberechtigung der KBPH.



Pfadiheime - ein Gewinn! So oder so!

Pfadigründer Robert Baden-Powell (Bi-Pi) erkannte bereits vor 100 Jahren die grosse Bedeutung der Pfadiheime:

«... Das beste Mittel gegen eine schlechte Umgebung ist natürlich ihr Ersatz durch eine gute. Dies wird am besten im Pfadfinderheim und im Lager erreicht...»

**Wir fördern die Berner Pfadiheime!
Konferenz Berner Pfadiheime (kbph.ch) mit
Unterstützung von**

SWISSLOS

**Lotteriefonds
Kanton Bern**